Bewilligungsrichtlinie der Stadt Ahrensburg für die Gewährung von Kostenerstattungen für pandemiebedingte Aufwendungen

Vorbemerkung:

Die Stadt Ahrensburg gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Kostenerstattung für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewältigung von Folgen bzw. Einschränkungen durch die Viruspandemie entstanden sind. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ahrensburg und die Stadtverordnetenversammlung sind solidarisch mit denen, die besonders unter der virusbedingten Krise leiden. Die örtlichen Strukturen, die Lebendigkeit und Vielfalt in der Stadt sollen erhalten bleiben. Gewerbebetriebe aus dem Bereich Einzelhandel, Gastronomie, Handwerk, Kultur und Dienstleistung sollen gestärkt werden.

§ 1 Gegenstand der Kostenerstattung

Die Stadt erstattet Sachkosten für Ausstattung/Ausrüstung, die dem Infektionsschutz der Mitarbeitenden und Kund*innen dient, bis zu einem Maximalbetrag i.H.v 2.500,- € im Einzelfall. Hierzu zählen abschließend Kosten für die Beschaffung von Mund-Nasen-Bedeckungen, Gesichtsschutz, Trennscheiben, Hände- und Flächendesinfektionsmittel/-halterungen, Dokumentationsbögen, Absperrvorrichtungen, Schilder und Markierungsmaterial zur Lenkung der Kund*innen bzw. zur Umsetzung des betriebseigenen Hygienekonzepts.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe aus dem Einzelhandel, einzelne Dienstleistungsbereiche, Gastronomie und Kulturbetriebe, die durch die Viruspandemie besonders belastet sind, die vom Schließungsgebot der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2 BekämpfVO) in der Fassung vom 17.03.2020 betroffen waren/sind und ihr Gewerbe in der Stadt Ahrensburg betreiben bzw. Filialen in der Stadt Ahrensburg unterhalten. Ausgenommen sind insbesondere Handel und Gewerbetreibende, die nicht schließen mussten, z.B. Lebensmitteleinzelhandel, Drogerien, Apotheken, Baumärkte, u.a..

§ 3 Antragsverfahren

Im Zeitraum vom 01.11.2020 bis 04.12.2020 können Antragsberechtigte Anträge auf Kostenerstattung (Anlage 1) bei der Stadt Ahrensburg - Der Bürgermeister -, Wirtschaftsförderung - FD I.5, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg einreichen. Den Anträgen sind sämtliche Rechnungen über entsprechende Kosten in Kopie und eine Selbsterklärung (Anlage 2) beizufügen. Es werden ausschließlich Rechnungen akzeptiert, deren Belegdatum zwischen dem 01.03.2020 und dem Ende der Antragsfrist liegt. Die Selbsterklärung ist gesondert zu unterschreiben. Die Stadt Ahrensburg ist berechtigt etwaige Originalrechnungen und Zahlungsbelege einzusehen.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Kostenerstattung, etwaige Zahlungen der Stadt stehen unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit. Anträge werden nach Eingangsdatum in chronologischer Reihenfolge bearbeitet.

§ 5 Amtliche Bekanntmachung

Die Bewilligungsrichtlinie ist gem. § 71 LVwG SH amtlich bekannt zu machen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1.11.2020 in Kraft.

Ahrensburg, den

Michael Sarach
Bürgermeister